

**Inhalt:** Botschaft von Papst Franziskus zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2019. — Dreiundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK). — Statut Kommission Schöpfung und Umwelt. — Dreißigste Verordnung zur Änderung der AVO sowie AVO-ÜberleitungsVO. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der römisch-katholischen Pfarrei Löffingen Hl. Kreuz. — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der römisch-katholischen Kirchengemeinde Tauberbischofsheim. — Amtsblatt der Erzdiözese – Jahrgangsabschluss. — Personalmeldungen: Missionen für die Katholiken anderer Muttersprache. – Anweisung/Versetzung.

## Heiliger Stuhl

Nr. 401

### Botschaft von Papst Franziskus zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2019

#### *Gute Politik steht im Dienste des Friedens*

##### *1. „Friede diesem Haus!“*

Als Jesus seine Jünger aussandte, sagte er zu ihnen: „Wenn ihr in ein Haus kommt, so sagt als Erstes: Friede diesem Haus! Und wenn dort ein Sohn des Friedens wohnt, wird euer Friede auf ihm ruhen; andernfalls wird er zu euch zurückkehren“ (Lk 10,5-6).

Frieden zu bringen steht im Mittelpunkt der Sendung der Jünger Christi. Und dieses Angebot richtet sich an alle, Männer und Frauen, die inmitten der Dramen und Gewalttaten der Menschheitsgeschichte auf Frieden hoffen.<sup>1</sup> Das „Haus“, von dem Jesus spricht, ist jede Familie, jede Gemeinschaft, jedes Land, jeder Kontinent, mit der jeweiligen Einzigartigkeit und Geschichte; gemeint ist insbesondere jeder Mensch, ohne Unterschiede und Diskriminierungen. Es geht dabei auch um unser „gemeinsames Haus“, um den Planeten, den Gott uns als Lebensraum zugewiesen hat und für den wir achtsam Sorge tragen sollen.

So soll dies auch mein Wunsch zu Beginn des neuen Jahres sein: „Friede diesem Haus!“

##### *2. Die Herausforderung guter Politik*

Der Friede ist der Hoffnung ähnlich, über die der Dichter Charles Péguy sagt,<sup>2</sup> sie sei wie eine zarte Blume, die versucht, mitten unter den Steinen der Gewalt aufzugehen. Wir wissen, dass ein Machtstreben um jeden Preis zu Missbrauch und Ungerechtigkeit führt. Die Politik ist ein grundlegendes Mittel, um ein Gemeinwesen aufzubauen und das Tun des Menschen zu fördern; aber wenn sie von den Verantwortlichen nicht als Dienst an der menschlichen Gemeinschaft verstanden wird, kann sie zu einem Instru-

ment der Unterdrückung und Ausgrenzung, ja sogar der Zerstörung werden.

„Wer der Erste sein will“, sagt Jesus, „soll der Letzte von allen und der Diener aller sein“ (Mk 9,35). So hob auch Papst Paul VI. hervor: „Nimmt man den Bereich des Politischen auf seinen verschiedenen Ebenen – örtlich, regional, national und auf Weltebene – wirklich ernst, dann muss man zugeben, dass jeder einzelne Mensch die Pflicht hat, die konkrete Wirklichkeit und die Bedeutung der ihm verliehenen Entscheidungsfreiheit anzuerkennen und darum bemüht zu sein, in gleicher Weise das Wohl der Stadt, der Nation und der Menschheit zu verwirklichen.“<sup>3</sup>

In der Tat stellen die politische Funktion und Verantwortung eine ständige Herausforderung für alle dar, die das Mandat erhalten, ihrem Land zu dienen, die dort lebenden Menschen zu schützen und Voraussetzungen für eine würdige und gerechte Zukunft zu schaffen. Wenn sie sich in grundlegender Achtung des Lebens, der Freiheit und der Würde des Menschen vollzieht, kann die Politik wirklich zu einer hervorragenden Form der Nächstenliebe werden.

##### *3. Nächstenliebe und menschliche Tugenden für eine Politik im Dienste der Menschenrechte und des Friedens*

Papst Benedikt XVI. erinnerte daran, dass „jeder Christ [...] zu dieser Nächstenliebe aufgerufen [ist], in der Weise seiner Berufung und entsprechend seinen Einflussmöglichkeiten in der Polis. [...] Wenn der Einsatz für das Gemeinwohl von der Liebe beseelt ist, hat er eine höhere Wertigkeit als der nur weltliche, politische. [...] Wenn das Handeln des Menschen auf Erden von der Liebe inspiriert und unterstützt wird, trägt es zum Aufbau jener universellen Stadt Gottes bei, auf die sich die Geschichte der Menschheitsfamilie zubewegt.“<sup>4</sup> Dies ist ein Programm, in dem sich alle Politiker unabhängig von ihrer kulturellen oder religiösen Zugehörigkeit wiederfinden können, die gemeinsam für das Wohl der Menschheitsfamilie arbeiten wollen, indem sie die menschlichen Tugenden praktizieren, die einem guten politischen Handeln zugrunde liegen: Gerechtigkeit, Gleichheit, gegenseitiger Respekt, Aufrichtigkeit, Ehrlichkeit und Treue.

In diesem Zusammenhang verdienen es die „Seligpreisungen des Politikers“, in Erinnerung gerufen zu werden, die vom 2002 verstorbenen vietnamesischen Kardinal François-Xavier Nguyễn Văn Thuận stammen, der ein treuer Zeuge des Evangeliums war:

Selig der Politiker, der ein seiner Rolle entsprechendes Bewusstsein und Gewissen hat.

Selig der Politiker, der als Person glaubwürdig ist.

Selig der Politiker, der für das Gemeinwohl arbeitet und nicht für seine eigenen Interessen.

Selig der Politiker, der kohärent bleibt.

Selig der Politiker, der Einheit schafft.

Selig der Politiker, der sich für die Verwirklichung radikalen Wandels einsetzt.

Selig der Politiker, der zuhören kann.

Selig der Politiker, der keine Angst hat.<sup>5</sup>

Jede Wahl von Amtsträgern, jede Amtsperiode, jede Phase des öffentlichen Lebens ist eine Gelegenheit, zur Quelle und zu den Bezugspunkten zurückzukehren, die die Gerechtigkeit und das Recht inspirieren. Wir sind davon überzeugt: Gute Politik steht im Dienste des Friedens; sie achtet und fördert die grundlegenden Menschenrechte, die ebenso gegenseitige Pflichten sind, damit ein Band des Vertrauens und der Dankbarkeit zwischen gegenwärtigen und kommenden Generationen geknüpft werden kann.

#### 4. Die Laster der Politik

Neben den Tugenden gibt es leider auch in der Politik Laster, die sowohl auf mangelnde persönliche Eignung wie auch auf Missstände im Umfeld und in den Institutionen zurückzuführen sind. Es ist allen klar, dass die Laster der Politik die Glaubwürdigkeit der Systeme, in denen sie stattfindet, sowie die Autorität, die Entscheidungen und das Handeln der Menschen, die sich dort einsetzen, untergraben. Diese Laster schwächen das Ideal einer echten Demokratie, sie sind die Schande des öffentlichen Lebens und gefährden den sozialen Frieden: Korruption – in ihren vielen Formen der Veruntreuung von öffentlichem Eigentum oder der Instrumentalisierung von Menschen –, Rechtsverweigerung, Missachtung von Gemeinschaftsregeln, illegale Bereicherung, Rechtfertigung der Macht durch Gewalt oder unter dem willkürlichen Vorwand der „Staatsräson“, der Hang zum Machterhalt, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, die Weigerung, achtsam mit der Erde umzugehen, eine unbegrenzte Ausbeutung der natürlichen Ressourcen für den unmittelbaren Profit und die Verachtung für die, die zu einem Leben in der Fremde gezwungen sind.

#### 5. Gute Politik fördert die Beteiligung junger Menschen und das Vertrauen in andere

Wenn die Ausübung der politischen Macht einzig auf die Wahrung der Interessen bestimmter privilegierter Perso-

nen abzielt, wird die Zukunft beeinträchtigt; junge Menschen stehen in Gefahr, ihr Vertrauen zu verlieren, weil sie dazu verurteilt sind, am Rande der Gesellschaft zu bleiben, und keine Möglichkeit haben, die Zukunft mitzugestalten. Wenn die Politik hingegen in der Förderung junger Talente und Berufungen, die nach Verwirklichung streben, einen konkreten Ausdruck findet, wird der Frieden in den Gewissen wachsen und auch auf den Gesichtern sichtbar sein. Es kommt zu einem dynamischen Vertrauen im Sinne von: Ich vertraue dir und glaube mit dir an die Möglichkeit, gemeinsam für das Gemeinwohl zu arbeiten. Politik dient dem Frieden, wenn sie sich in der Anerkennung der Charismen und Fähigkeiten eines jeden Menschen ausdrückt. „Was gibt es schöneres als eine hingereichte Hand? Sie ist von Gott, um zu geben und zu empfangen. Gott hat nicht gewollt, dass sie tötet (vgl. Gen 4,1 ff.) oder dass sie leiden lässt, sondern dass sie sorgt und zu leben hilft. Neben dem Herzen und dem Verstand kann auch die Hand zu einem Werkzeug des Dialogs werden.“<sup>6</sup>

Jeder kann mit seinem eigenen Stein einen Beitrag zum Bau des gemeinsamen Hauses erbringen. Echte Politik, die sich auf Recht und ehrlichen Dialog zwischen den Personen gründet, entsteht immer neu aus der Überzeugung heraus, dass mit jeder Frau, jedem Mann und jeder Generation die Hoffnung auf neue relationale, intellektuelle, kulturelle und spirituelle Möglichkeiten verbunden ist. Ein solches Vertrauen ist nie einfach, denn menschliche Beziehungen sind komplex. So leben wir momentan in einem Klima des Misstrauens, das in der Angst vor dem anderen oder Fremden, in der Angst vor dem Verlust der eigenen Vorteile wurzelt und sich leider auch auf politischer Ebene durch eine Haltung der Abschottung oder des Nationalismus manifestiert, die jene Brüderlichkeit in Frage stellen, die unsere globalisierte Welt so dringend braucht. Unsere Gesellschaften brauchen heute mehr denn je „Gestalter des Friedens“, die authentische Botschafter und Zeugen Gottes des Vaters sein können, der das Wohl und das Glück der Menschheitsfamilie will.

#### 6. Nein zum Krieg und zur Strategie der Angst

Wenn wir hundert Jahre nach dem Ende des Ersten Weltkriegs an die jungen Menschen, die bei diesen Kämpfen starben, und an die gequälte Zivilbevölkerung denken, verstehen wir heute besser als gestern die schreckliche Lehre aus den Bruderkriegen, dass nämlich Frieden sich niemals auf das bloße Gleichgewicht der Kräfte und der Angst beschränken kann. Den anderen zu bedrohen bedeutet, ihn zum bloßen Objekt zu machen und ihm seine Würde abzusprechen. Aus diesem Grund bekräftigen wir, dass die Eskalation von Einschüchterung wie auch die unkontrollierte Verbreitung von Waffen gegen die Moral und das Bemühen um wirkliche Eintracht verstoßen. Der Terror gegen die Schwächsten trägt dazu bei, dass ganze Bevölkerungsgruppen auf der Suche nach Orten des Friedens ins Exil gehen. Nicht tragbar sind politische Diskur-

se, welche die Migranten aller Übel beschuldigen und den Armen die Hoffnung nehmen. Stattdessen muss betont werden, dass der Frieden auf der Achtung jedes Menschen unabhängig von seiner Geschichte, auf der Achtung des Gesetzes und des Gemeinwohls sowie der uns anvertrauten Schöpfung und des reichen sittlichen Erbes früherer Generationen beruht.

Wir denken insbesondere auch an die Kinder, die in den derzeitigen Konfliktgebieten leben, und an all diejenigen, die sich für den Schutz ihres Lebens und ihrer Rechte einsetzen. In der Welt ist jedes sechste Kind von der Gewalt des Krieges oder ihren Folgen betroffen, wenn es nicht sogar selbst Soldat oder Geisel bewaffneter Gruppen wird. Das Zeugnis derer, die sich für die Achtung der Kinder und die Verteidigung ihrer Würde einsetzen, ist äußerst wertvoll für die Zukunft der Menschheit.

### 7. Ein großes Friedensprojekt

In diesen Tagen feiern wir den siebzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die nach dem Zweiten Weltkrieg verabschiedet wurde. Erinnern wir uns in diesem Zusammenhang an eine Feststellung von Papst Johannes XXIII.: „Wenn aber in einem Menschen das Bewusstsein seiner Rechte erwacht, so ist es notwendig, dass in ihm auch das Bewusstsein seiner Pflichten erwacht, sodass dem, der gewisse Rechte hat, in gleicher Weise die Pflicht innewohnt, seine Rechte als Zeichen seiner Würde einzufordern; den anderen aber wohnt die Pflicht inne, diese Rechte anzuerkennen und zu achten.“<sup>7</sup>

Der Frieden ist in der Tat das Ergebnis eines großen politischen Projekts, das auf der gegenseitigen Verantwortung und der wechselseitigen Abhängigkeit der Menschen beruht. Aber er ist auch eine Herausforderung, der man sich Tag für Tag stellen muss. Frieden ist eine Bekehrung von Herz und Seele, und es ist leicht, drei untrennbare Dimensionen dieses inneren und gemeinschaftlichen Friedens auszumachen:

- Frieden mit sich selbst:  
Unnachgiebigkeit, Wut und Ungeduld zurückweisen und – wie der heilige Franz von Sales riet – „ein wenig Sanftmut an sich selbst“ üben, um „anderen ein wenig Sanftmut“ zu erweisen.
- Frieden mit dem anderen:  
mit dem Familienangehörigen, dem Freund, dem Fremden, dem Armen, dem Leidenden ...; den Mut haben, ihnen zu begegnen, und ihrer Botschaft zuhören.
- Frieden mit der Schöpfung:  
die Größe des Geschenks Gottes und seinen Teil der Verantwortung wiederentdecken, der jedem von uns als Bewohner der Welt, als Bürger und Gestalter der Zukunft aufgegeben ist.

Eine Friedenspolitik, die um die menschlichen Schwächen weiß und sich ihrer annimmt, kann immer aus dem Geist des *Magnifikats* schöpfen, das Maria, die Mutter Christi, des Erlösers, und die Königin des Friedens, im Namen aller Menschen singt: „Er erbarmt sich von Geschlecht zu Geschlecht über alle, die ihn fürchten. Er vollbringt mit seinem Arm machtvolle Taten: Er zerstreut, die im Herzen voll Hochmut sind; er stürzt die Mächtigen vom Thron und erhöht die Niedrigen [...] und denkt an sein Erbarmen, das er unseren Vätern verheißen hat, Abraham und seinen Nachkommen auf ewig“ (Lk 1,50-55).

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2018

FRANZISKUS

#### Anmerkungen:

- <sup>1</sup> Vgl. Lk 2,14: „Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden den Menschen seines Wohlgefallens.“
- <sup>2</sup> Vgl. *Le Porche du mystère de la deuxième vertu*, Paris 1986 (Orig. 1911).
- <sup>3</sup> Apostolisches Schreiben *Octogesima adveniens* (14. Mai 1971), 46.
- <sup>4</sup> Enzyklika *Caritas in veritate* (29. Juni 2009), 7.
- <sup>5</sup> Vgl. Ansprache anlässlich der Konferenz und Ausstellung „Civitas“ in Padua: „30giorni“, Nr. 5/2002.
- <sup>6</sup> Benedikt XVI., *Ansprache bei der Begegnung mit den Mitgliedern der Regierung, Vertretern der staatlichen Institutionen, mit dem Diplomatischen Korps und mit den Vertretern der wichtigsten Religionen in Benin*, Cotonou, 19. November 2011.
- <sup>7</sup> Enzyklika *Pacem in terris* (11. April 1963), 24.

## Verband der Diözesen Deutschlands

Nr. 402

### Dreiundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK)

Die Vertreterversammlung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6a Absatz 1 Buchstabe d der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse am 12. April 2018 die Dreiundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands unter Geltung des Punktesystems beschlossen.

Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 20. September 2018 die Dreiundzwanzigste Änderung der Satzung genehmigt. Sie wurde im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. November 2018, S. 216, veröffentlicht.

Unter Bezugnahme auf § 2 Absatz 6 der Satzung wird dies hiermit bekannt gemacht.

## Statut Kommission Schöpfung und Umwelt

Der menschenverursachte Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen für die Schöpfungsverantwortung. Der Einsatz für eine Abschwächung des Temperaturpfades und die Begrenzung des Anstieges auf maximal 1,5°C ist eine Frage der Gerechtigkeit und der Würde des/der Glaubenden. Schöpfungs- und Klimafreundlichkeit wird so zu einer elementaren pastoralen Kategorie für kirchliches Denken und Handeln. Verdichtet hat dies Papst Franziskus in seiner Enzyklika „Laudato si“ unter der Losung des Gemeinsamen Hauses, das es zu schützen und in gerechter Weise zu bauen gilt.

### Ziele

Als Konsequenz aus der Enzyklika Laudato si<sup>4</sup> und im Blick auf die im Dezember 2015 beim Klimagipfel in Paris eingegangenen Verpflichtungen verfolgt die Erzdiözese eine neue Zielvorgabe für den Umweltbereich: Die „Klimaneutrale Erzdiözese 2030“. Dieses Ziel ist deutlich ambitionierter als die Ziele, die sich die Weltgemeinschaft oder die Bundesregierung vorgenommen haben. Es braucht Vorreiter, wenn wir gemeinsam durchs Ziel kommen wollen, und die bisherigen Erfolge der Erzdiözese aus der Energie-Offensive zeigen, dass ambitionierte Ziele sogar übertroffen werden können. Voraussetzung ist allerdings das gemeinsame Zusammenspiel von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Verantwortlichen.

„Klimaneutrale Erzdiözese 2030“ bedeutet die vollständige Decarbonisierung beim Betrieb der Gebäude bis zum Jahre 2030, an dessen Ende per Saldo beim Einsatz von Energie kein klimaschädliches CO<sub>2</sub> (gemessen in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten) mehr ausgestoßen wird.

Das Erzbistum Freiburg will ab dem Jahr 2030 den CO<sub>2</sub>-Ausstoß beim Energieeinsatz auch bei der Mobilität auf null reduziert haben. Als Teil der Klimaneutralen Erzdiözese soll auch die Beschaffung von Gütern auf Sparsamkeit, Nachhaltigkeit, Gerechtigkeit und Regionalität ausgerichtet sein.

Einbezogen sind dabei die Kirchengemeinden auf dem Gebiet des Erzbistums sowie dessen diözesane Einrichtungen. Nicht einbezogen sind die Gebäude und Einrichtungen, die Mobilität und die Beschaffung von rechtlich und wirtschaftlich selbständigen (insbesondere Caritas-) Verbänden.

Der Fortschritt und die Zielerreichung wird in den Klima- und Energieberichten bilanziert.

## Umsetzung

Das Erzbistum Freiburg richtet ihr Entscheiden und Handeln auf allen Ebenen und in der jeweiligen Zuständigkeit auf das Ziel aus. Der Prozess der Decarbonisierung soll zu einem veränderten Verhalten führen und getragen werden von der Eigeninitiative und dem zuversichtlichen Engagement der ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf allen Ebenen. Die Akteure sollen sich dabei vernetzen und sich so gegenseitig unterstützen. Das Bistum motiviert, betreut und unterstützt, es bildet fort und weiter und sorgt dafür, dass Investitionen in Richtung Klimaneutralität auch finanzierbar sind.

Im **Gebäudebereich** gibt es drei Grundhandlungsmöglichkeiten, die Reduktion des Verbrauchs, der Umstieg auf erneuerbare Energie und die Verdrängung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes durch eigene regenerative Energieproduktion.

Die Grundhandlungsmöglichkeiten bei der **Mobilität** sind die Reduktion des Verbrauchs, der Umstieg auf Alternativen und der Ausgleich des restlichen CO<sub>2</sub>-Ausstoßes.

Die **Beschaffung** von Gütern ist klima- und umweltrelevant. Neben Sparsamkeit und Suffizienz soll der Einkauf neu ausgerichtet sein und sich an den Kriterien Nachhaltigkeit, Gerechtigkeit und Regionalität orientieren.

Insgesamt bedeutet das Ziel der „Klimaneutralen Erzdiözese 2030“, dass das Erzbistum die bisherigen Anstrengungen beim Energiesparen, bei der energetischen Ertüchtigung der Gebäude und der technischen Anlagen, beim Umstieg auf erneuerbare Energien und bei der Beschaffung von Energie deutlich intensivieren und mit einer höheren Verbindlichkeit versehen müssen. In Ergänzung ist es zusätzlich nötig, auch als Kirche in die Produktion von erneuerbarer Energie einzusteigen. Zuletzt müssen die verbleibenden Emissionen ausgeglichen werden.

### Klimaschutz-Fonds

Ambitionierter Klima- und Umweltschutz ist eine Investition in die Zukunft, die Geld kostet. Die Erzdiözese richtet daher einen Klimaschutz-Fonds ein, aus dem innovative Projekte und Vorhaben zur Erreichung der Vision Klimaneutrale Erzdiözese angeschoben oder initial unterstützt werden. Darüber hinaus sollten aus diesen Mittel subsidiär modellhafte und regionale Projekte gefördert werden.

Für Themen und Vorhaben, die in Linie überführt werden, sind planmäßige Haushaltsmittel vorzusehen.

### Die Kommission „Schöpfung und Umwelt“

#### Auftrag

Die Kommission hat den Auftrag, sicherzustellen, dass die Erzdiözese das Ziel der „Klimaneutralen Erzdiözese 2030“ erreicht. Die Kommission ist dabei Motor der Um-

setzung, sichtet und vernetzt die Aktivitäten zur Zielerreichung und erstattet der Öffentlichkeit Bericht über Fortschritte und Fehlschläge. In der Kommission werden fächerübergreifend Konzepte und Programme erarbeitet; diese werden den zuständigen Entscheidungsgremien vorgelegt.

Die Kommission konzentriert sich auf die Themenfelder Bau und Energie, Mobilität sowie Konsum und treibt diese voran. Der ganzheitliche, vernetzte Ansatz von *Laudato si'* wird dabei berücksichtigt.

Als Arbeits- und Umsetzungsinstrument entwickelt die Kommission in ökumenischer Koordination mit der Evangelischen Landeskirche in Baden ein Klimaschutzkonzept 2025.

Die Kommission gibt die Mittel aus dem Klima-Fonds für Projekte und Programme frei.

Die Kommission berichtet dem Herrn Erzbischof regelmäßig unter anderem durch die Übersendung der Protokolle ihrer Sitzungen.

### **Zusammensetzung**

Die Kommission besteht neben dem Vorsitzenden aus bis zu zehn weiteren stimmberechtigten Mitgliedern:

- a. den Leitungspersonen der Hauptabteilungen Bildung, Immobilien- und Baumanagement, Finanzen, Zentrale Dienste sowie Weltkirche, Ökumene/Religiöser Dialog des Erzbischöflichen Ordinariates,
- b. einer Person aus den pastoralen Berufen auf Vorschlag von Hauptabteilung Pastorales Personal des Erzbischöflichen Ordinariates,
- c. einer Vertreterin/einem Vertreter von Ehrenamtlichen & Verbänden auf Vorschlag des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken in der Erzdiözese Freiburg,
- d. bis zu drei profilierten externen Expertinnen/Experten.

Die Mitglieder b. bis d. werden vom Erzbischof für je drei Jahre berufen; Wiederberufung ist möglich.

Von der Evangelischen Landeskirche in Baden wird ein beratendes Mitglied eingeladen.

### **Leitung und Arbeitsweise**

Zum Vorsitzenden der Kommission wird der Direktor der Diözesanstelle für Umwelt, Energie und Arbeitsschutz bestellt.

Die Kommission tagt auf Einladung des Vorsitzenden.

Die Kommission kann für die einzelnen Handlungsfelder Arbeitsgruppen einrichten. Sowohl Kommission und Arbeitsgruppen können in speziellen Fragestellungen Fachexperten hinzuziehen. Bei der Besetzung der Arbeitsgruppen ist einerseits auf eine fundierte Bandbreite aus dem

kirchlichen Leben zu achten, andererseits sind die entscheidenden Akteure der jeweiligen Arbeitsbereiche und -ebenen einzubinden.

Die Geschäftsführung der Kommission hat die Referatsleiterin/der Referatsleiter Umwelt und Energie der Diözesanstelle Umwelt, Energie und Arbeitsschutz.

Die Kommission kann sich auf der Basis dieses Dekrets eine Geschäftsordnung geben.

Dieses Statut setze ich am 7. Dezember 2018 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 7. Dezember 2018



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 404

## **Dreißigste Verordnung zur Änderung der AVO sowie AVO-ÜberleitungsVO**

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende **Verordnung** erlassen:

### **Artikel I**

#### **Änderung der Anlage 1 zur AVO**

Die Anlage 1 zur AVO (Entgeltgruppenverzeichnis), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2018 (ABl. S. 319), wird wie folgt geändert:

1. Teil C wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer 5.4 „Beschäftigte im Personalwesen“ wird wie folgt neu gefasst:

#### **„5.4 Beschäftigte im Personalwesen**

##### **Entgeltgruppe 5**

5.4.1 Berechner von Bezügen (z. B. Dienst- und Versorgungsbezüge, Entgelte, Krankenbezüge, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Urlaubsabgeltung)

##### **Entgeltgruppe 6**

5.4.1 Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen Merkmale die Bezüge selbständig errechnen oder die im Datenverarbeitungsverfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen und den damit verbundenen Schriftwechsel selbständig führen <sup>29)</sup>

## Entgeltgruppe 8

- 5.4.1 Beschäftigte, die aufgrund der angegebenen Merkmale die Bezüge selbständig errechnen oder die im Datenverarbeitungsverfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen und zusätzlich aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die Prüfung der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung und das Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen selbständig vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen <sup>29), 29a)</sup>

## Entgeltgruppe 9

- 5.4.1 Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 5.4.1 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbständig errechnen und alle damit zusammenhängenden Arbeiten (z. B. auch Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) selbständig ausführen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen und in mehreren Rechtsgebieten selbständig und umfassend beraten <sup>29a, 30), 32)</sup>
- 5.4.2 Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 5.4.1 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse alle für die Errechnung und Zahlbarmachung der Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, alle erforderlichen Arbeiten (z. B. auch Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen und in mehreren Rechtsgebieten selbständig und umfassend beraten <sup>29a, 30), 32)</sup>
- 5.4.3 Beschäftigte, die aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse alle für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- und Versorgungsbezüge im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z. B. Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den

damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen und in mehreren Rechtsgebieten selbständig und umfassend beraten <sup>30), 32)</sup>

## Entgeltgruppe 10

- 5.4.1 Beschäftigte mit einer abgeschlossenen förderlichen Hochschulbildung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 5.4.1 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbständig errechnen und alle damit zusammenhängenden Arbeiten (z. B. auch Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) selbständig ausführen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen und in mehreren Rechtsgebieten selbständig und umfassend beraten <sup>11a), 29a), 30), 32), 32a)</sup>
- 5.4.2 Beschäftigte mit einer abgeschlossenen förderlichen Hochschulbildung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 5.4.1 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse alle für die Errechnung und Zahlbarmachung der Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, alle erforderlichen Arbeiten (z. B. auch Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen. Eine Eingruppierung nach dieser Fallgruppe setzt auch voraus, dass die Beschäftigten in mehreren Rechtsgebieten selbständig und umfassend beraten <sup>11a), 29a), 30), 32), 32a)</sup>
- 5.4.3 Beschäftigte mit einer abgeschlossenen förderlichen Hochschulbildung, die aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse alle für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- und Versorgungsbezüge im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z. B. Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen. Eine Eingruppierung nach dieser Fallgruppe setzt auch voraus, dass die Beschäftigten in mehreren Rechtsgebieten selbständig und umfassend beraten <sup>11a), 30), 32), 32a)</sup>

## Entgeltgruppe 11

5.4.1 Beschäftigte als Leitung des Personalwesens, die über eine abgeschlossene förderliche Hochschulbildung verfügen, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 5.4.1 bzw. 5.4.2 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist und sich zusätzlich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung heraushebt <sup>11a), 31), 32b)</sup>

5.4.2 Beschäftigte im Personalwesen im Erzbischöflichen Ordinariat, die über eine abgeschlossene förderliche Hochschulbildung verfügen, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 5.4.1 bzw. 5.4.2 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist und sich zusätzlich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung heraushebt <sup>11a), 31), 32b)</sup>“

b) Nach Ziffer 5.6 „Verwaltungsbeauftragte“ wird folgende neue Ziffer 5.7 „Stellvertretende Leitung der Verrechnungsstellen/Stellvertretende Geschäftsführung der Gesamtkirchengemeinden Freiburg, Karlsruhe und Mannheim“ eingefügt:

### „5.7 Stellvertretende Leitung der Verrechnungsstellen/Stellvertretende Geschäftsführung der Gesamtkirchengemeinden Freiburg, Karlsruhe und Mannheim

## Entgeltgruppe 12

5.7.1 Stellvertretende Leitung der Verrechnungsstellen/Stellvertretende Geschäftsführung der Gesamtkirchengemeinden Freiburg, Karlsruhe und Mannheim

## Entgeltgruppe 13

5.7.1 Stellvertretende Leitung der Verrechnungsstellen/Stellvertretende Geschäftsführung der Gesamtkirchengemeinden Freiburg, Karlsruhe und Mannheim nach dreijähriger entsprechender Tätigkeit <sup>32c)</sup>“

c) Ziffer 6.1 „Küchenwirtschafts- und Hauswirtschaftsdienst“ wird wie folgt geändert:

Unter Entgeltgruppe 2 wird folgende neue Fallgruppe 6.1.2 eingefügt:

„6.1.2 Beschäftigte im Küchenwirtschaftsdienst, die Rohkost putzen, schälen oder schneiden und/oder Essen ausgeben und/oder Essen servieren und eine Erstbelehrung nach dem Infektionsschutzgesetz erhalten haben und an den Folgebelehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie den Hygieneschulungen nach der Lebensmittelhygieneverordnung im jeweils geforderten Turnus teilnehmen“

2. Teil D wird wie folgt geändert:

a) Nach Anmerkung Nr. 29 wird folgende neue Anmerkung Nr. 29a) eingefügt:

„<sup>29a)</sup> Die Prüfung der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung und das Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse setzt voraus, dass der Beschäftigte aus tatsächlichen Gegebenheiten oder Lebenssachverhalten (Status des Beschäftigten [z. B. Student], monatliches Entgelt, Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse etc.) eigene Schlüsse zu ziehen hat, um auf diese Weise auch die „Merkmale“ für den Bereich der Sozialversicherung, der Zusatzversicherung sowie der Abtretungen und Pfändungen zu ermitteln.“

b) In Anmerkung Nr. 30 werden die Worte „Entgeltgruppe 6“ durch „Entgeltgruppe 8“ ersetzt.

c) Anmerkung Nr. 31 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>31)</sup> Aufgaben im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind insbesondere:

- a) Entscheidung in schwierigen und komplexen Fällen
- b) Koordination und Organisation der Tätigkeiten im Personalbereich
- c) Führungs- und Leitungsaufgaben im Personalbereich.“

d) Nach Anmerkung Nr. 32 werden folgende neue Anmerkungen Nr. 32a), Nr. 32b) und Nr. 32c) eingefügt:

„<sup>32a)</sup> (1) Förderlich sind folgende Studiengänge: Allgemeine Finanzverwaltung, Public Management und vergleichbare (Diplom-)Studiengänge für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst.

(2) Beschäftigte mit abgeschlossener Weiterbildung zur Fachwirtin/zum Fachwirt mit Schwerpunkt Personal/Personalmanagement oder gleichwertigen oder höherwertigen (Studien-)Abschlüssen mit Inhalten zu Personal/Personalmanagement, die diese Tätigkeit im Geltungsbereich dieser Ordnung drei Jahre ausgeübt haben, werden den Beschäftigten mit förderlicher Hochschulbildung gleichgestellt.

<sup>32b)</sup> (1) Förderlich sind insbesondere folgende Studiengänge:

- Allgemeine Finanzverwaltung, Public Management und vergleichbare (Diplom-)Studiengänge für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst
- Personalmanagement
- Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Personal/Personalmanagement.

(2) Beschäftigte mit abgeschlossener Weiterbildung zur Fachwirtin/zum Fachwirt mit Schwerpunkt Personal/Personalmanagement oder gleichwertigen oder höherwertigen (Studien-)Abschlüssen mit Inhalten zu Personal/Personalmanagement, die diese Tätigkeit im Geltungsbereich dieser Ordnung drei Jahre ausgeübt haben, werden den Beschäftigten mit förderlicher Hochschulbildung gleichgestellt.

<sup>32c)</sup> Die dreijährige entsprechende Tätigkeit muss im Geltungsbereich dieser Ordnung erbracht werden.“

**Artikel II**  
**Änderung der Anlage 2 zur AVO**

Die Anlage 2 zur AVO (Regelung über die Höhe der Entgelte), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2017 (ABl. 2017, S. 150), wird wie folgt geändert: 1. Abschnitt II wird wie folgt neu gefasst:

**„II. Entgelttabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (Teil C Ziffer 8.1 der Anlage 1 zur AVO)**

gültig vom 1. März 2018 bis 31. März 2019

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	1	2	3	4	5	6
S 18	3.703,87	3.816,48	4.308,96	4.678,28	5.232,29	5.570,84
S 17	3.364,40	3.662,60	4.062,71	4.308,96	4.801,38	5.090,71
S 16	3.284,77	3.582,59	3.853,42	4.185,82	4.555,16	4.776,77
S 15	3.162,27	3.447,13	3.693,39	3.976,55	4.432,06	4.629,02
S 14	3.145,65	3.411,79	3.685,43	3.963,79	4.271,59	4.487,02
S 13	3.092,36	3.326,02	3.631,82	3.878,03	4.185,82	4.339,70
S 12	3.049,90	3.316,60	3.609,81	3.868,33	4.188,44	4.323,87
S 11b	2.970,83	3.269,43	3.425,80	3.819,77	4.127,55	4.312,22
S 11a	2.909,79	3.206,50	3.361,87	3.754,94	4.062,71	4.247,38
S 9	2.702,13	2.958,79	3.194,63	3.537,68	3.859,29	4.105,86
S 8b	2.702,13	2.958,79	3.194,63	3.537,68	3.859,29	4.105,86
S 8a	2.663,66	2.894,46	3.098,14	3.291,12	3.478,72	3.674,36
S 7	2.599,69	2.818,03	3.009,29	3.200,51	3.343,96	3.557,96
S 4	2.461,32	2.692,53	2.859,88	2.973,43	3.081,00	3.248,59
S 3	2.302,48	2.533,56	2.694,32	2.841,94	2.909,48	2.990,16
S 2	2.164,94	2.275,09	2.356,39	2.447,31	2.542,92	2.638,56

gültig ab 1. April 2019

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	1	2	3	4	5	6
S 18	3.825,78	3.931,63	4.438,97	4.819,43	5.390,16	5.738,92
S 17	3.503,13	3.773,11	4.185,28	4.438,97	4.946,24	5.244,30
S 16	3.425,01	3.690,68	3.969,69	4.312,11	4.692,61	4.920,89
S 15	3.295,94	3.551,13	3.804,83	4.096,53	4.565,78	4.768,68
S 14	3.266,28	3.514,73	3.796,62	4.083,39	4.400,47	4.622,40
S 13	3.190,90	3.426,37	3.741,40	3.995,03	4.312,11	4.470,64
S 12	3.173,07	3.416,67	3.718,72	3.985,04	4.314,81	4.454,33
S 11b	3.118,62	3.368,08	3.529,16	3.935,02	4.252,09	4.442,33
S 11a	3.057,59	3.303,24	3.463,30	3.868,23	4.185,28	4.375,52
S 9	2.825,85	3.048,06	3.291,01	3.644,42	3.975,73	4.229,74
S 8b	2.825,85	3.048,06	3.291,01	3.644,42	3.975,73	4.229,74
S 8a	2.769,70	2.981,78	3.191,62	3.390,42	3.583,67	3.785,21
S 7	2.698,23	2.903,06	3.100,09	3.297,07	3.444,86	3.665,30
S 4	2.572,18	2.773,76	2.946,16	3.063,15	3.173,96	3.346,60
S 3	2.416,78	2.610,00	2.775,62	2.927,69	2.997,26	3.080,38
S 2	2.240,42	2.350,58	2.432,04	2.521,15	2.619,64	2.718,17



2. Abschnitt VI „Wertguthaben von Beschäftigten im Blockmodell der Altersteilzeit, deren Altersteilzeit nach dem 31. Dezember 2011 begonnen hat“ Ziffer b) wird wie folgt gefasst:

„b) Für Beschäftigte, die Entgelt nach Ziffer II der Anlage 2 zur AVO erhalten (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst):

Am 1. März 2012 um 3,5 %, am 1. Januar 2013 um 1,4 %, am 1. August 2013 um weitere 1,4 %, am 1. März 2014 um 3,3 %, am 1. März 2015 um weitere 2,4 %, am 1. März 2016 um 2,4 %, am 1. Februar 2017 um weitere 2,35 %, am 1. März 2018 um 2,39 % und am 1. April 2019 um weitere 2,29 %.“

### **Artikel III**

#### **Einfügung einer neuen Anlage 3c zur AVO**

Nach Anlage 3b zur AVO wird folgende neue Anlage 3c zur AVO (Regelung über die Gehaltsumwandlung zugunsten eines geleasteten Dienstfahrrads) eingefügt:

#### **„Regelung über die Gehaltsumwandlung zugunsten eines geleasteten Dienstfahrrads (Anlage 3c zur AVO)“**

##### **§ 1**

##### **Anspruch**

Die Arbeitnehmerinnen/die Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis nach der Probezeit noch für mindestens 36 Kalendermonate fortbesteht, haben nach der Probezeit Anspruch auf Gehaltsumwandlung für vom Dienstgeber geleaste Dienstfahrräder, die den Arbeitnehmerinnen/den Arbeitnehmern auch zur privaten Nutzung überlassen werden, wenn es sich um Fahrräder im verkehrsrechtlichen Sinne handelt. Eine Gehaltsumwandlung nach Satz 1 setzt voraus, dass sie für eine Maßnahme erfolgt, die vom Dienstgeber den Arbeitnehmerinnen/den Arbeitnehmern angeboten wird und es diesen freigestellt ist, ob sie das Angebot annehmen. Der Anspruch nach Satz 1 setzt zudem voraus, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung Anspruch auf Entgelt besteht.

##### **§ 2**

##### **Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage für Ansprüche und Forderungen zwischen Dienstgeber und Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer bleibt das Entgelt, das sich ohne die Gehaltsumwandlung ergeben würde.

##### **§ 3**

##### **Umwandelbare Gehaltsbestandteile**

(1) Gehaltsumwandlung im Sinne des § 1 liegt vor, wenn künftige, d. h. noch nicht entstandene Gehaltsansprüche nicht als „Barlohn“ an die Arbeitnehmerinnen/die Arbeitnehmer ausgezahlt bzw. überwiesen werden, sondern für vom Dienstgeber geleaste Dienstfahrräder, die den Arbeitnehmerinnen/den Arbeitnehmern auch zur privaten Nutzung überlassen werden, wertgleich umgewandelt werden. Umgewandelt werden können auf Antrag der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers künftige Ansprüche auf laufendes Gehalt.

(2) Der Umwandlungsbetrag ist für die Laufzeit des Leasingvertrags (36 Monate) verbindlich. Die Verpflichtung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers zur Übernahme der Leasingraten besteht auch in Zeiten ohne Gehaltsanspruch oder bei reduzierten Gehaltsansprüchen.

##### **§ 4**

##### **Versicherung**

Der monatliche Beitrag für die Versicherung, die der Leasinggeber als Mindestversicherung verlangt, wird vom Dienstgeber übernommen. Satz 1 gilt für Leasingverträge, die bis einschließlich 31. Dezember 2021 abgeschlossen wurden.

##### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.“

### **Artikel IV**

#### **Änderung der Anlage 5b zur AVO**

Die Anlage 5b zur AVO (Regelung über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 2017 (ABl. S. 103), wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,
  - der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,
  - der Heilpädagogin/des Heilpädagogen
- |                 |                |
|-----------------|----------------|
| ab 1. März 2018 | 1.776,21 Euro, |
| ab 1. März 2019 | 1.826,21 Euro, |

- der Erzieherin/des Erziehers
  - ab 1. März 2018 1.552,02 Euro,
  - ab 1. März 2019 1.602,02 Euro,
- der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers
  - ab 1. März 2018 1.495,36 Euro,
  - ab 1. März 2019 1.545,36 Euro.“

**Artikel V**  
**Änderung der Anlage 5c zur AVO**

Die Anlage 5c zur AVO (Regelung für Ausbildungsverhältnisse im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 2016 (ABl. S. 441), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

**ab 1. März 2018**

im ersten Ausbildungsjahr	1.090,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.152,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.253,38 Euro

**ab 1. März 2019**

im ersten Ausbildungsjahr	1.140,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.202,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.303,38 Euro.“

**Artikel VI**  
**Änderung der AVO-ÜberleitungsVO**

Die Verordnung zur Überleitung der kirchlichen Beschäftigten in die AVO und zur Regelung des Übergangsrechts – AVO-ÜberleitungsVO – vom 27. Juni 2008 (ABl. S. 343), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2017 (ABl. S. 150), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
- b) Die Sätze 4 bis 6 werden zu den Sätzen 3 bis 5.

2. § 24a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 7 werden folgende neue Sätze 8 bis 10 eingefügt:

„<sup>8</sup>Die Vergleichsentgelte gemäß Satz 7, 1. Halbsatz, erhöhen sich für alle Entgeltgruppen am 1. März 2018 konkret um 2,39 % und am 1. April 2019 konkret um weitere 2,29 %. <sup>9</sup>Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen gemäß Satz 7, 2. Halbsatz, gilt für die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 ab 1. März 2018 ein Prozentsatz von 2,31 % und ab 1. April 2019 von 2,22 %. <sup>10</sup>Für die Veränderung der Beträge der individuellen Endstufen gemäß Satz 7, 2. Halbsatz, gelten für die Entgeltgruppen S 10 und S 13Ü ab 1. März 2018 und ab 1. April 2019 folgende Prozentsätze:

<b>Entgeltgruppe</b>	<b>ab 1. März 2018</b>	<b>ab 1. April 2019</b>
S 13Ü	2,31 %	2,22 %
S 10	2,34 %	2,24 %“

b) In Absatz 8 Satz 1 Buchst. a werden die Wörter

„– vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 in Höhe von 71,68 Euro monatlich,  
– ab 1. Februar 2017 in Höhe von 73,36 Euro monatlich“

durch die Wörter

„– vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 in Höhe von 75,06 Euro monatlich und  
– ab 1. April 2019 in Höhe von 77,36 Euro monatlich;“

ersetzt.

c) In Absatz 8 Satz 1 Buchst. b werden die Wörter

„– vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 in Höhe von 81,92 Euro monatlich,  
– ab 1. Februar 2017 in Höhe von 83,85 Euro monatlich.“

durch die Wörter

„– vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 in Höhe von 85,78 Euro monatlich und  
– ab 1. April 2019 in Höhe von 88,39 Euro monatlich.“

ersetzt.

d) In Absatz 8 Satz 4 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019	3.142,78	3.376,34	3.683,65	3.929,88	4.237,65	4.391,54
gültig ab 1. April 2019	3.243,03	3.478,31	3.794,90	4.048,56	4.365,62	4.524,16

e) In Absatz 9 Satz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019	3.994,97	4.432,02	4.702,87
gültig ab 1. April 2019	4.115,62	4.565,87	4.844,90

3. § 24b wird wie folgt geändert:

Die Tabelle in Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019	2.776,98	3.063,92	3.207,40	3.632,84	3.977,66	4.260,88
gültig ab 1. April 2019	2.861,39	3.157,06	3.304,91	3.743,28	4.098,59	4.390,41

## **Artikel VII Einmalige Sonderzahlung 2018**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die einmalige Sonderzahlung gilt für Beschäftigte, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem unter den Geltungsbereich der Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO – fallenden Dienstgeber stehen und die unter den Geltungsbereich der AVO fallen.

### **§ 2 Einmalige Sonderzahlung**

(1) <sup>1</sup>Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen S 2 bis S 4 eingruppiert sind, erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 250 Euro, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. März 2018 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März und dem 31. Dezember 2018 Anspruch auf Entgelt besteht. <sup>2</sup>§ 30 Absatz 2 AVO gilt entsprechend. <sup>3</sup>Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. März 2018.

(2) Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 26 Absatz 1 Satz 1 AVO genannten Ereignisse und der

Anspruch auf Krankengeldzuschuss nach § 27 Absatz 2 AVO, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG sowie der Mutterschaftslohn nach § 18 MuSchG.

(3) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(4) Die Einmalzahlung ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

## **Artikel VIII Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. März 2018 in Kraft.

(2) Abweichend hiervon treten Artikel I und Artikel III zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 13. Dezember 2018



Erzbischof Stephan Burger

## Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 28 · 28. Dezember 2018

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.  
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 28 · 28. Dezember 2018

### Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 405

#### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der römisch-katholischen Pfarrei Löffingen Hl. Kreuz

Das Dienstsiegel der römisch-katholischen Pfarrei Löffingen Hl. Kreuz wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 406

#### Inkraftsetzung des Dienstsiegels der römisch-katholischen Kirchengemeinde Tauberbischofsheim

Das Dienstsiegel der römisch-katholischen Kirchengemeinde Tauberbischofsheim wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



### Mitteilung

Nr. 407

#### Amtsblatt der Erzdiözese – Jahrgangsabschluss

Mit dieser Ausgabe ist der **Jahrgang 2017/2018** des Amtsblattes der Erzdiözese Freiburg abgeschlossen. Das Inhaltsverzeichnis wird im 2. Quartal 2019 einer Nummer des Amtsblattes beigelegt.

### Personalmeldungen

Nr. 408

#### Missionen für die Katholiken anderer Muttersprache

Der Herr Erzbischof hat Msgr. Geistl. Rat *Dr. Manuel Concalves Janeiro* mit Ablauf des 31. Dezember 2018 von seiner Aufgabe als *Leiter der Portugiesischen Katholischen Mission Singen* entpflichtet und zum selben Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt.

#### Anweisung/Versetzung

1. Febr. Diakon *Michael Barth-Rabbel*, Schwetzingen, 2019: als hauptberuflicher Ständiger Diakon in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Wiesloch-Dielheim*, Dekanat Wiesloch

**Dies ist die letzte Ausgabe des Amtsblattes der Erzdiözese Freiburg im Jahre 2018.**

***Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern des Amtsblattes ein gesegnetes und friedvolles Neues Jahr 2019!***

**Erzbischöfliches Ordinariat**